

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/208 von Stephan Ackermann: «Risikofall RohnerChem AG»
2019/208

vom 21. März 2019

Text der Interpellation

Am 21. März 2019 reichte Stephan Ackermann die Interpellation 2019/xxx «Risikofall RohnerChem AG» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die aufgedeckten Machenschaften der Rohner AG hat man in Pratteln mit grosser Sorge und einigem Befremden zur Kenntnis genommen.

Das Abwasserleck bei der RohnerChem AG ist hoffentlich das letzte Kapitel in einer unseligen Unfallgeschichte. Die Kombination von Sicherheitsdefiziten, mit wiederholt gemeldeten finanziellen Schwierigkeiten, ist höchst problematisch. Es muss gehandelt werden, alles andere wäre fahrlässig.

- 1. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat um die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt zu garantieren?*
- 2. Kommt das Amt für Umweltschutz und Energie Baselland seiner Aufsichtspflicht konsequent nach und welche Auflagen wurden der RohnerChem AG gemacht?*
- 3. Wie oft waren die Industriefeuerwehr und die kommunale Feuerwehr in den letzten 3 Jahren bei der RohnerChem AG im Einsatz und warum?*
- 4. Wann wurde die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zuletzt geprüft? Mit welchem Resultat?*
- 5. Bis wann müssen die auf dem Areal zwischengelagerten wässrigen Abfällen von der Explosion 2016 der korrekten Entsorgung zugeführt werden? Und wo wird dies sein?*
- 6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine Schliessung der RohnerChem AG verfügt werden?*
- 7. Bei einer Schliessung ist mit signifikanten Sanierungskosten (Bodenverunreinigungen und andere Altlasten) zu rechnen. Wie wird sichergestellt, dass diese Kosten nicht beim Staat hängen bleiben? Ist die ausreichende Kapitalisierung und damit die Fähigkeit die Sanierungskosten zu decken ein Kriterium für die Erteilung der Betriebsbewilligung? Wenn nein, warum nicht?*

Beantwortung der Fragen

1. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat um die Sicherheit der Bevölkerung und der Umwelt zu garantieren?*

Der Regierungsrat weist einleitend darauf hin, dass für jedes Unternehmen, das wie vorliegend eine für die Sicherheit von Bevölkerung und Umwelt relevante Tätigkeit ausübt, grundsätzlich die Eigenverantwortung gilt. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze ausüben und damit die Sicherheit von Menschen und Umwelt gewährleisten.

Die jeweils zuständigen Behörden überprüfen die Wahrnehmung der Eigenverantwortung und verlangen bei Mängeln Korrekturmassnahmen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht und setzen diese auch durch. Der Regierungsrat trägt dafür die Verantwortung.

Die Antworten des Regierungsrates auf die nachfolgenden Fragen zeigen auf, mit welchen Massnahmen der Regierungsrat massgebend zur Gewährleistung der Sicherheit von Bevölkerung und Umwelt beiträgt.

2. *Kommt das Amt für Umweltschutz und Energie Baselland seiner Aufsichtspflicht konsequent nach und welche Auflagen wurden der RohnerChem AG gemacht?*

Der Regierungsrat versichert, dass das Amt für Umweltschutz und Energie der Aufsichtspflicht im Zuständigkeitsbereich konsequent nachkommt. Dies belegen die regelmässigen Kontakte und Kontrollen bis hin zu Interventionen beispielsweise mittels dreier Verfügungen, betreffend:

- 1) Diverse risikosenkende Massnahmen (erlassen)
- 2) Aufhebung des „Hoflagers“ für wassergefährdende flüssige Abfälle (im rechtlichen Gehör)
- 3) Kontrolle und Sanierung des WAI-Abwassersystems (WAI = industrielles Abwasser) (im rechtlichen Gehör).

Die darin formulierten Auflagen umfassen die Einreichung korrekter Störfall-Kurzberichte und Risikoermittlungen, die Beschränkung der Lagermengen an Chemikalien, die Sicherstellung einer Ereignisbewältigung, die umfassende Dichtigkeitsüberprüfung und ggf. Sanierung der abwasserrelevanten Bauwerke und Leitungssysteme sowie die Aufhebung des „Hoflagers“ für flüssige Abfälle.

Parallel dazu läuft das altlastenrechtliche Verfahren betreffend Sanierung des Betriebsstandortes der Rohner AG. Dazu liegt ein vom Amt für Umweltschutz und Energie bewilligtes Vorgehenskonzept vor. Mit der Umsetzung der Massnahmen soll im 2. Quartal 2019 begonnen werden.

Ergänzend weist der Regierungsrat darauf hin, dass weitere Vollzugsstellen Aufsichtspflichten gegenüber Betrieben haben (siehe Antwort zu Frage 6).

3. *Wie oft waren die Industriefeuerwehr und die kommunale Feuerwehr in den letzten 3 Jahren bei der RohnerChem AG im Einsatz und warum?*

Die Frage wird vom Feuerwehr-Inspektor BL als Mitglied des Feuerwehr-Inspektorats beider Basel beantwortet:

Das Feuerwehr-Inspektorat geht davon aus, dass mit „Industriefeuerwehr“ die Betriebsfeuerwehr der Rohner AG und nicht die kantonale ABC-Wehr gemeint ist.

Die Betriebsfeuerwehr Rohner AG, die gemäss Verfügung für den Einsatz im Werksareal zuständig ist, weist gemäss Statistik folgende Einsätze aus (in Klammern jeweils die Einsätze, bei der auch die Ortsfeuerwehr Pratteln aufgeboden wurde):

	2016	2017	2018
Brandeinsätze	1	1	1
Elementareinsätze	2	6	3
Hilfeleistungen	15 (1)	12	9
ABC-Einsätze (inkl. Geruchsbelästigungen)	16 (4)	11 (2)	9
Brandmeldeanlagen	55 (9)	61 (8)	23 (9)
Total	89 (15)	91 (10)	45 (9)

Der kantonale ABC-Stützpunkt (Industriefeuerwehr Regio Basel AG - im Auftrag des Kantons) ist in den vergangenen drei Jahren viermal zur Firma Rohner AG ausgerückt.

4. Wann wurde die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zuletzt geprüft? Mit welchem Resultat?

Die letzte kantonale Alarmübung wurde am 30. Januar 2019 durch das Feuerwehr-Inspektorat beider Basel durchgeführt. Die Gesamtbeurteilung lautete „nicht erfüllt“.

5. Bis wann müssen die auf dem Areal zwischengelagerten wässrigen Abfälle von der Explosion 2016 der korrekten Entsorgung zugeführt werden? Und wo wird dies sein?

Aus der laufenden Produktion fallen wässrige Abfälle an, die aufgrund ihrer geringen Abbaubarkeit oder aufgrund ihrer hemmenden Wirkung nicht auf die ARA Rhein abgegeben werden dürfen. Diese werden auf dem Firmenareal (teilweise im Freien) zwischengelagert, bis sie in unregelmässigen Abständen von einem externen Entsorgungsunternehmen abtransportiert und entsorgt werden.

Diese Zwischenlagerung entspricht nicht dem Stand der Technik und stellt ein Risiko für Mensch und Umwelt dar. Das Amt für Umweltschutz und Energie hat deshalb von der Rohner AG am 14. November 2018 ein Konzept zum Abbau des Zwischenlagers inklusive Zeitplan verlangt. Dieses wurde am 30. November 2018 von der Firma Rohner AG eingereicht und die Einhaltung der vereinbarten Abbauschritte vom AUE kontrolliert. Aufgrund des Ende Februar 2019 festgestellten Rückstandes ist derzeit eine Verfügung des Amtes für Umweltschutz und Energie zum rechtlichen Gehör bei der Firma. Das Amt für Umweltschutz und Energie verlangt den schrittweisen Abbau bis zur ganzen Aufhebung des Zwischenlagers per 1. August 2019. Die Abfälle sind fachgerecht, das heisst über ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen, zu entsorgen. Die Firma ist frei in der Wahl des Entsorgungsunternehmens; die gesetzeskonforme Entsorgung ist zu belegen. Dies ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) des Bundes überprüfbar.

6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine Schliessung der RohnerChem AG verfügt werden?

Es bestehen verschiedene Rechtsgrundlagen für Eingriffe in Betriebe, deren Betriebsführung nicht gesetzeskonform ist. Deren Vollzugsstellen sind neben der Bau- und Umweltschutzdirektion beispielsweise das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), die Gebäudeversicherung BL mit Brandschutz-Inspektorat und Feuerwehr-Inspektorat beider Basel oder auch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Bezüglich Umweltrecht ist auszuführen: Die Rechtsgrundlage für eine Betriebseinschränkung oder ein Betriebsverbot ist in der Störfallverordnung des Bundes angelegt. Nach deren Art. 8 können

nötigenfalls Betriebsbeschränkungen oder -verbote angeordnet werden, wenn auf Grund einer vorgängigen Risikoermittlung das Risiko eines Betriebs als nicht tragbar beurteilt wird.

Sollte ein Betrieb ein offensichtliches, unmittelbares, sehr hohes Risiko für Mensch und Umwelt darstellen, könnte ein Betrieb auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel eingestellt werden. Bei einer behördlichen Massnahme ist auf jeden Fall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

7. *Bei einer Schliessung ist mit signifikanten Sanierungskosten (Bodenverunreinigungen und andere Altlasten) zu rechnen. Wie wird sichergestellt, dass diese Kosten nicht beim Staat hängen bleiben? Ist die ausreichende Kapitalisierung und damit die Fähigkeit die Sanierungskosten zu decken ein Kriterium für die Erteilung der Betriebsbewilligung? Wenn nein, warum nicht?*

Es sei darauf hingewiesen, dass Betriebe wie die Rohner AG keine generelle Betriebsbewilligung benötigen. Die Deckung von Sanierungskosten kann deshalb auch nicht mit einer Betriebsbewilligung verknüpft werden.

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01, Art. 32dbis) sieht aber vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen altlastenrechtliche Massnahmenkosten durch das Amt für Umweltschutz und Energie sichergestellt werden können. Dies ist im Fall der Rohner AG im Rahmen der Veräusserung des Grundstücks an die Hiag AG im August 2018 geschehen. Die Veräusserung wurde nur unter der Auflage bewilligt, dass die Finanzierung der zukünftig anfallenden altlastenrechtlichen Massnahmen mittels einer Bankgarantie sichergestellt wird. Diese Bankgarantie liegt vor.

Betreffend die altlastenrechtliche Sanierung des Betriebsstandortes der Rohner AG liegt ein vom Amt für Umweltschutz und Energie bewilligtes Vorgehenskonzept vor. Mit der Umsetzung der Massnahmen soll im 2. Quartal 2019 begonnen werden.

Liestal, 21. März 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich